

FESTSETZUNGS - UND GRÜNORDNUNGSPLAN M = 1/1000

# LEGENDE

# A) FESTSETZUNGEN FÜR DIE ZEICHENERKLARUNG

5) GRÜNFLÄCHEN 1) ART DER BAULICHEN NUTZUNG NICHT ÜBERBAUTE GRUNDSTÜCKS -FLÄCHE ALLGEMEINES WOHNGEBIET ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE 2) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG STASSENBEGLEITGRÜN E+I E+U/E+D ZAHL DER MÖGLICHEN GESCHOSSE BAUME GRUNDFLÄCHENZAHL (§19 Baunvo 1990) STRÄUCHER GESCHOSSFLÄCHENZAHL(§20 Baunvo 1990) 0,8 6) SONSTIGE DARSTELLUNG 3) BAUGRENZEN, BAUWEISEN

> BAUGRENZE U. ÜBERBAUBARE FLÄCHE OFFENE BAUWEISE (\$22 BauNVO 1990) SATTELDACH MIT DACHNEIGUNG WANDHÖHE

FIRSTRICHTUNG GARAGEN MIT ZUFAHRTSRICHTUNG

### 4) VERKEHRSFLÄCHEN

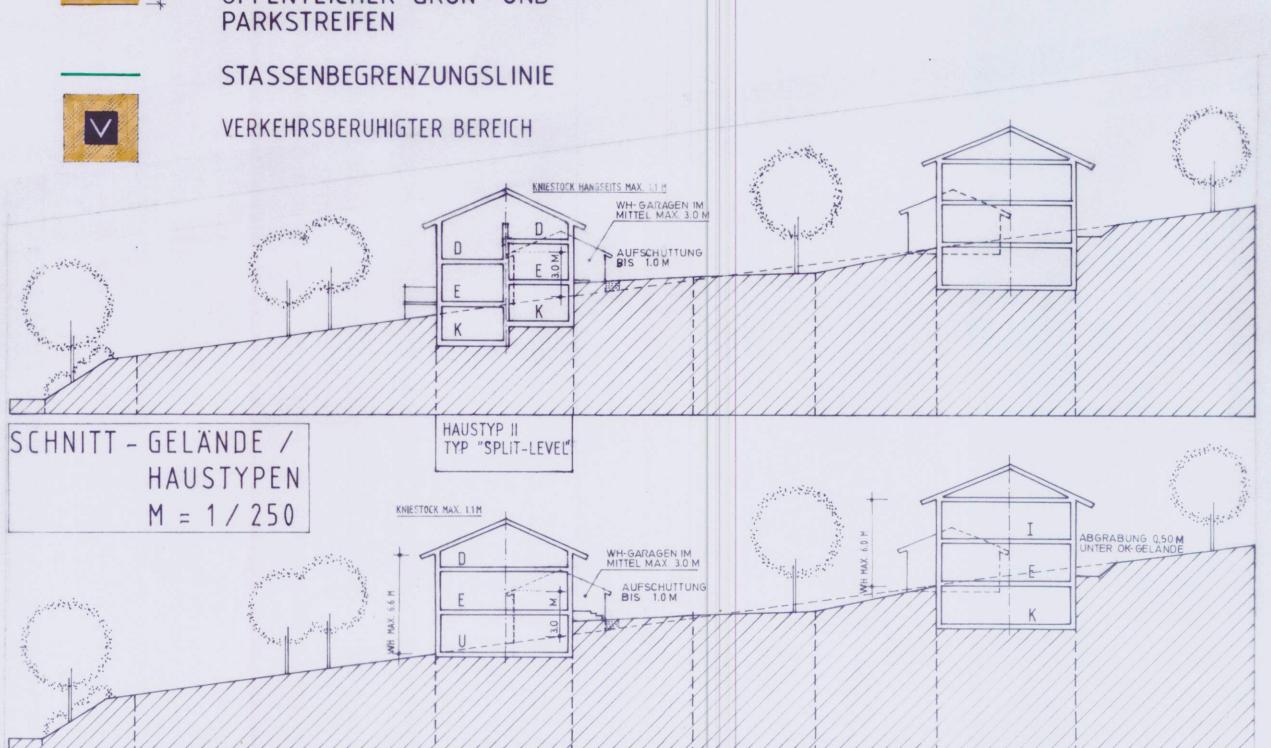
GARTEN

PFLANZSTR.I

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT GRÜN-BZW. PARKSTREIFEN UND MEHRZWECKSTREIFEN FAHRBAHN

FUSSWEG

ÖFFENTLICHER GRÜN- UND PARKSTREIFEN



E + U / E + D

'ERSCHLIESS - IVORGARTEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

## B) HINWEISE

BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE

BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE

BESTEHENDE GRENZEN

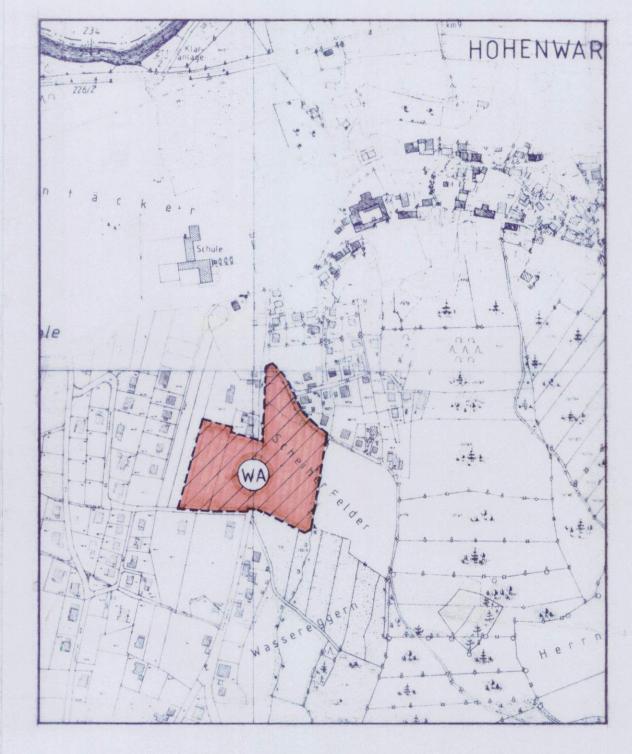
GEPLANTE GRENZEN

VORHANDENE FLURSTÜCKNUMMER z,B. 192

z,B. 1 PARZELLENNUMMER

HÖHENLINIEN / HÖHENSPRUNG h=5,0m

20 KV - MITTELSPANNUNGSKABEL



LAGEPLAN M = 1/5000 (ALS ÜBERSICHTSPLAN)

# GEMEINDE HOHENWARTH

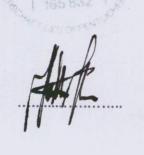
BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET

"SCHEIBER - FELDER"

PLANUNG

: ARCHITEKT DIPL.ING.(FH) JOHANNES HASLSTEINER AM ROTEN STEG 4 93444 KOTZTING TEL. 09941/2926

AUFGESTELLT : KÖTZTING, DEN 08.11.1996





# LEGENDE

## A) FESTSETZUNGEN FÜR DIE ZEICHENERH

1) ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

### 2) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

E+I E+U/E+D MAX. II VOLLGESCHOSSE

ZAHL DER MÖGLICHEN GESCHOSSE

0,4

GRUNDFLÄCHENZAHL (§19 BauNVO 1990)

0,8

GESCHOSSFLÄCHENZAHL(§ 20 Baunv 0 1990)

### 3) BAUGRENZEN, BAUWEISEN



BAUGRENZE U. ÜBERBAUBARE FLÄCHE

0

OFFENE BAUWEISE (§22 BauNVO 1990)

SD: 22-28°

SATTELDACH MIT DACHNEIGUNG

WH

WANDHÖHE

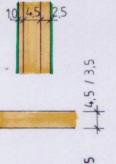


**FIRSTRICHTUNG** 



GARAGEN MIT ZUFAHRTSRICHTUNG

### 4) VERKEHRSFLÄCHEN



ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT GRÜN-BZW. PARKSTREIFEN UND MEHRZWECKSTREIFEN

FAHRBAHN



FUSSWEG



ÖFFENTLICHER GRÜN- UND PARKSTREIFEN



STASSENBEGRENZUNGSLINIE

VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

5) GRÜNFLÄCHEN	
	NICHT ÜBERBAUTE GRUNDSTÜCKS - FLÄCHE
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
<u> </u>	STASSENBEGLEITGRÜN
	BÄUME
•••	STRÄUCHER
AL CONCEIGE	DADGTELLING
6) SUNSTIGE	DARSTELLUNG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

#### Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB und Art. 99 BayBO

#### 1. Art der baulichen Nutztung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird entsprechend den baulichen Abgrenzungen als "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 BauNVO (v. 23.01.1990) festgesetzt. Die in § 4 (3) BauNVO formulierten möglichen Ausnahmen werden für das gesamte Gebiet ausgeschlossen.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

Als höchst zulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die in der Nutzungsschablone festgesetzten Werte:

Grundflächenzahl

max 0,4

Geschoßflächenzahl

max 0,8

Pro Wohngebäude sind zwei Wohneinheiten zulässig.

Im Baugebiet sind folgende Baukörper zulässig:

Typ I - E + I, ohne Kniestock

Typ II - E + U oder E + D max 2 Vollgeschosse, mit Kniestock

Fällt das Gelände auf Hangseite um mehr als 1,5 m, so ist der Typ E + U zu verwirklichen.

#### 3. Bauweise und Abstandsflächen

- Für das gesamte Baugebiet gilt die offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO 1990)
- 3.2 Im gesamten Baugebiet sind die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO einzuhalten. Art. 7, Abs. 1, der BayBO wird ausgeschlossen.

#### 4. Bauliche Gestaltung nach Art. 98 BayBO

- 4.1 Das Seitenverhältnis Länge zu Breite , Traufe zu Giebel muß mind. 4:3 betragen.
- 4.2 Dächer
- 4.2.1 Dachneigung

Die Dachneigungen bewegen sich in der Spanne von 22 - 28°

#### 4.2.2 Kniestock

Bei den zweigeschoßigen Gebäuden mit möglichem Dachgeschoß (Haustyp II), beträgt die max. zulässige Kniestockhöhe 1,10m, gemessen von OK - Rohdecke bis OK - Fußpfette. Für Gebäude mit gegeneinander höhenversetzten Geschoßebenen (Split - level) gilt die Kniestockfestlegung einseitig, gemessen an der obersten Geschoßebene.

4.2.3 Dachaufbauten

Dachaufbauten und Gauben sind nicht zulässig.

4.2.4 Dachdeckung

Die Dachdeckung hat aus ziegelroten Pfannen oder Falzziegeln zu bestehen.

Zulässig sind zudem Gründächer.

4.2.5 Dachfenster

Liegende Dachflächenfenster sind pro Dachseite mit einer Gesamtfläche von max. 1,5 qm zulässig.

Der Abstand vom Ortgang muß mind. 4m betragen.

4.2.6 Dachüberstände

An Ortgang und Traufe beträgt der max. Dachüberstand 1.00m.

Bei vorspringenden Bauteilen wie z.B. Balkonen, sind größere Dachüberstände bis max.

deren Tiefe zulässig.

4.2.7 Wandhöhen

Die Wandhöhen dürfen ab gewachsenem Boden folgende Maße nicht überschreiten:

Typ I - E+I 6,00m

Typ II - E+U/E+D 6,60m

Die Wandhöhe definiert sich wie folgt : vom natürlichen oder neu geschaffenen Gelände bis UK-Sparren an der Aussenwand.

4.3 Anbauten

Untergeordnete Anbauten, wie Wintergärten, Balkone, Veranden sind zulässig.

4.4 Sonnenenergienutzung

Sonnenkollektoren sind bis zu 1/6 der Fläche pro Dachseite zulässig.

4.5 Sockel

Eine Gebäudesockelhöhe größer als 30cm ist nicht zulässig.

- 4.6 Außenwände
- 4.6.1 Bei verputzten Außenwänden sind folgende Putze zu verwenden: Spritzputz, glatter Reibeputz.
- 4.6.2 Ornamentputze, Fassadenverkleidungen mit Asbestzementplatten, Kunststoff- und Aluminiumprodukte sind unzulässig.
- 4.6.3 Soweit Bestimmungen des Brandschutzes nicht entgegenstehen, sind an Haupt- und Nebengebäuden holz- und holzwerkstoffbekleidete Wände zulässig.

4.7	Fenster	
	Fensteröffnungen mit einer Breite von mehr als 1m sind symetrisch zu unterteilen.	
4.8	Garagen	
	Garagen, auch im baulichen Zusammenhang mit Nebengebäuden, sind dem Hauptgebäude anzupassen und unterzuordnen.	
4.8.1	Die Garagentore sind in Holz oder Holzausfachung herzustellen.	
4.8.2	Zusammengebaute Garagen haben sich in der Höhe, der Neigung, Material und Farbe an- zupassen.	
4.8.3	Die Errichtung von Garagen aus Wellblech oder ähnlich leichter Bauweise ist untersagt.	
4.8.4	Offene Garagen (Carports) in Holzbauweise sind ersatzweise zulässig.	
4.8.5	Nebengebäude bzw. Kellerersatzräume in Verbindung mit Garagen oder Carports sind zulässig.	
4.8.6	Die Wandhöhen (siehe Definition Pkt. 4.2.7) von Garagen oder Carports dürfen im Mittel 3,00 m nicht überschreiten (BayBO Art. 7, Abs. 4).	
4.8.7	Garagenzufahrten sind versickerungsfähig anzulegen.	
4.9	Einfriedungen	
4.9.1	Als straßenseitige Einfriedungen sind Holzlattenzäune und Hanichelzäune zulässig. Die	
	Oberflächenbehandlung soll mit farblosen oder hellenbraunen, lasierenden und ungiftigen Holzimprägnierungsmitteln erfolgen.	
4.9.2	Die Zaunhöhe darf ab Geländeoberkante max. 90cm betragen.	
4.9.3	Zaunsockel sind unzulässig.	
4.10	Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen.	
	Abgrabungen und Aufschüttungen sind wie folgt zulässig:	
	Haustyp I - Straßenseite : unzulässig	
	Hangseite: Abgrabungen bis 0,50 m unter OK-Gelände	
	Haustyp II - Straßenseite: Aufschüttungen bis 1,0 m	
	Gartenseite : unzulässig	
	Das Gelände darf nicht unnötig verändert oder gestört werden. Harte Böschungskanten	
	sind zu vermeiden d.h. Geländeveränderungen sind so zu gestalten, daß sie sich ins na-	
	türliche Gelände einfügen.	

#### 4.11 Stützmauern

Stützmauern sind als Trockenmauern in einer Höhe von max. 80cm zulässig, jedoch nicht an der Grundstücksgrenze ( Mindestabstand 1,0)

- 5 Gestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen
- 5.1 Die Fahrbreiten der Stichstraßen werden mit 4,5m bzw 3,5 m festgesetzt.
  Begleitet wird die Erschließungsstraße mit einem Grün- und Parkstreifen von 2,5m und einem Mehrzweckstreifen von 1,0m. Die Oberflächen dieser Begleitstreifen sind aus einem Kies-Humusgemisch mit Rasen (Schotterrasen) herzustellen.
- 5.2 Die beiden Stichstraßen sind als Wohn- und Spielstraßen in Mischfunktion auszubauen und als verkehrsberuhigte Bereiche zu gestalten.
- 5.3 Die Überfahrbereiche in die privaten Zufahrten sind in Asphalt herzustellen.

#### 6 Beleuchtung

Die Lichtpunkthöhe darf max. 4m betragen.

#### 7 Grünordnung

- 7.1 Öffentliche Bereiche
- 7.1.1 Die öffentlichen Verkehrswege sind mit folgenden Belägen zu befestigen :
  - Fahrbahn in Asphalt, gefaßt von einem Einzeiler in Granitgroßstein, sowie auf der gegenüberliegenden seite mit einem Zweizeiler als sog. "Homburger Kante".
  - Grün- und Parkstreifen mit einem Kies-Humusgemisch mit Rasen (Schotterrasen).
  - Mehrzweckstreifen in Schotterrasen.
  - Öffentliche Fußwege in wassergebundener Decke. Einfassungen in Natursteineinzeilern sind gestattet.
- 7.1.2 Die Grün- und Parkstreifen sind gemäß Planteil mit großkronigen Bäumen aus nachstehender Artenliste zu bepflanzen.
  - Als Mindestgröße ist festgesetzt: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16cm, gemessen 1,0m über Erdboden.
- 7.1.3 Entlang der Rosenau-Hudlacher-Str. wird die angrenzende Böschung, sowie die dreiecksförmige Grünfläche an der Einmündung der Rehwinkelstr. in die Rosenau-Hudlacherstr., im Geltungsbereich mit Bäumen und Sträuchern flächig nach beiliegender Artenliste bepflanzt. An der Einmündung der Rehwinkelstr. in die Rosenau-Hudlacherstr. wird ein ausreichend großes Sichtdreieck von der Bepflanzung freigehalten.

#### 7.2 Private Gärten

Die unbebauten Gartenanteile sind gärtnerisch zu gestalten.

In der Bauvorlage ist die Grünordnung der nicht bebauten Grundstücksflächen eindeutig darzustellen. Die erforderliche Mindestpflanzdichte beträgt 1 großkroniger Laubbaum je angefangene 300qm Grundstücksfläche.

Die östlichen Grundstücksgrenzen der Parzellen Nr. 1 bis 5 unterliegen einem Pflanzgebot. Die Anlage von Schnitthecken straßenseits sowie entlang der Grundstücksgrenzen Parz. 1 bis 5 ist unzulässig

Sie sind mit einer 1-reihigen Hecke aus nachfolgender Artenliste zu hinterpflanzen. Pro Grundstück ist mindestens 1 großkroniger Laubbaum aus der Artenliste zu pflanzen. Pflanzliste: Siehe unten.

Ergänzend empfohlen werden Obst-Hochstämme, sowie im Innenbereich der Gärten bis zu 30% Ziersträucher, wie Flieder, Spierstrauch, Pfeifenstrauch, Wegelie, Forsythie, Scheinquitte, Steinmispel und Strauchrosen.

Der Nadelholzanteil in den privaten Gärten darf 10% nicht überschreiten.

## 7.3 Artenliste Legende:

G = Großkroniger Baum

K = Kleinkroniger Baum

-- = Strauch

G Acer platanoides
 G Acer pseudoplatanus
 K Alnus glutinosa
 G Betula pendula
 K Carpinus betulus
 Corylus avellana

Crataegus laevigata agg.Crataegus monogyna agg.

G Fagus sylvatica
G Fraxinus excelsior
- Hedera helix
G Populus tremula

G Betula pubescens
G Lonicera nigra
K Prunus avium
K Prunus padus

- Prunus spinosa K Pyrus communis

G Quercus robur

Rhamnus catharticus
 Rhamnus frangula
 Rosa pendulina
 Rubus caesius

Rubus fruticosus agg.

Rubus iruticosu
Rubus idaeus
Salix aurita
Salix caprea
Salix purpurea
Salix vimialis
Salix cinerea
Salix fragilis

Salix fragilis
 Salix triandra
 Sambucus nigra
 Sambucus racemosa
 K Sorbus aucuparia

G Tilia cordata G Tilia platyphyllos

Viburnum opulus

- Spitzahorn - Bergahorn - Schwarzerle - Sandbirke

- Hainbuche - Haselnuß

Zweigriffeliger WeißdornEingriffeliger Weißdorn

RotbucheGew. EscheEfeu

ZitterpappelMoorbirke

-Schwarze Heckenk.- Vogelkirsche- Traubenkirsche

SchleheHolzbirneStieleicheKreuzdornFaulbaum

- Alpen-Heckenrose

-Kratzbeere
-Brombeere
- Himbeere
- Öhrchenweide
-Salweide
-Purpurweide
-Korbweide
- Grauweide
- Bruchweide
- Mandelweide
- Schwarzer Holi

Schwarzer HolunderTraubenholunderVogelbeereWinterlinde

WinterlindeSommerlindeGew. Schneeball

#### 8. Hinweise

Geologische bodenmechanische Baugrunduntersuchungen werden angeraten.

Bei Auftreten von auffälligen Bodenverfärbungen oder Gerüchen ist unverzüglich die Gemeinde zu verständigen.

Schaltkästen, Trafostationen und sonstige derartige bauliche Anlagen müssen sich gestalterisch einfügen und sind, wenn möglich, einzugrünen.

Das Baugebiet ist an die bestehende Abwasseranlage anzuschließen.

Das Oberflächenwasser wird im Trennsystem zentral entsorgt. Die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist gewünscht.

Es wird empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln und zu nutzen (Toilettenspülung, Gartenbewässerung).

#### Planunterlage:

Die Flurkarte M = 1/1000 ist zur genauen Maßentnahme nur bedingt geeignet. Aussagen und Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den Plänen noch dem Text abgeleitet werden.

aufgestellt: Kötzting, den 08.11.1996

Architekt Dipl.Ing, (FH)

1. Bgm. Reinhard Vogl

#### **VERFAHRENSVERMERKE**

#### 1) Aufstellungsbeschluß

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 04.01.1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Scheiber-Felder" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 23.01.1995 ortsüblich bekanntgemacht.



Hohenwarth, den 30.04.1997 Gemeinde Hohenwarth

Vogl (1. Bürgermeister)

#### 2) Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Aufstellungsplanes in der Fassung vom 19.05.1995 hat in der Zeit vom 20.10.1995 bis 24.11.1995 stattgefunden.



Hohenwarth, den 30.04.1997 Gemeinde Hohenwarth

Vogl (1. Bürgermeister)

#### 3) Auslegung

Der Entwurf des Aufstellungsplanes in der Fassung vom 19.05.1995 wurde in der Gemeinderatssitzung am 10.05.1996 gebilligt und mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.08.1996 bis 30.09.1996 öffentlich ausgelegt.



Hohenwarth, den 30.04.1997 Gemeinde Hohenwarth

Vogl (1. Bürgermeister)

#### 4) Satzung

Die Gemeinde Hohenwarth hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 08.11.1996 den Aufstellungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 08.11.1996 als Satzung beschlossen.

(Siegel)

Hohenwarth, den 30.04.1997 Gemeinde Hohenwarth

Vogl (1. Bürgermeister)

5) Anzeige des Aufstellungsplanes

Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 08.04.1997 AZ: 50.1 - 610 / B.Nr.11.1.11 . gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend

gemacht sinch

Hohenwarth, den 30.04.1997 Gemeinde Hohenwarth

Vogl(1. Bürgermeister)

6) Inkrafttreten

Der angezeigte und vom Landratsamt nicht beanstandete Aufstellungsplan wurde am 30.04.1997 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgegeben.

Der Aufstellungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Aufstellungsplan in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Hohenwarth, den 30.04.1997 Gemeinde Hohenwarth

Vogl (1. Bürgermeister)